

# Führungs- und Übergabevertrag

zwischen

**Gemeinde MALS**, mit Sitz in 39024 Mals, Straße/Platz Bahnhofstraße 19, Steuernummer 82006550212, MWST Nr. 00827900218, Zertifizierte E-mail-Adresse mals.malles@legalmail.it nachstehend „**GEMEINDE**“ genannt, vertreten durch den Bürgermeisterstellvertreter der Gemeinde Mals, THURNER Josef, geboren am 09.09.1973 in Mals, wohnhaft in 39024 Mals, der Dr.H.Floras- traße 46, italienischer Staatsbürger, Steuernummer THRJSF73P09E862D, ermächtigt zur Unter- zeichnung dieses Vertrages mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.05.2019, Nr. 24 und Aus- schussbeschluss Nr. 197 vom 18.05.2020;

und

**E-AG** mit Sitz in Mals, Bahnhofstraße 37/b, Steuer/Mehrwertsteuernummer 02541180218, nachstehend „**E-AG**“ genannt, vertreten durch den Präsidenten, Mag. (FH) Ulrich Veith, geboren am 22.11.1970 in Mals, wohnhaft in 39024 Mals, Spitalstraße Nr. 6/A, italienischer Staatsbürger, Steuernummer VTHLCH70S22E862J, ermächtigt zur Unterzeichnung dieses Vertrages mit Beschluss des Vorstandes vom 19.07.2019

Es wird vorausgeschickt, dass

- der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 24 vom 27.05.2019 verfügt hat, dass die E-AG, Gesellschaft mit 100% Beteiligung der Gemeinde Mals als Inhouse Gesellschaft der Gemeinde Mals (100%) die Führung der gesamten Betriebe und der dazugehörigen Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Sportzone Mals (Hallenbad, Freibad, Sauna und Wellnessanlage sowie Kegelbahn mit angeschlossener Bar, Tennisanlagen und Parkplätze) mit Wirkung 01.09.2019 übernehmen wird;
- mit MD vom 31.12.1983, die öffentlichen Dienstleistungen auf individueller Nachfrage festgelegt sind, welche zu den institutionellen Zielsetzungen der Gemeinden gehören und die bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen auch über beteiligte Gesellschaften abgewickelt werden können; dieses M.D. sieht im Punkt 8 die Sportanlagen (Schwimmbäder, Tennisanlagen, ....) ausdrücklich vor.
- es Auftrag der Gemeindeverwaltung ist, dass genannte Dienste im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet und die obgenannten Leistungen möglichst kostengünstig für die Nutzer erbracht werden;
- gemäß Art. 7bis des L.G. Nr. 27/1975 sind „die Gemeinden ermächtigt, sich Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit anzuschließen, die zum Bau oder Ausbau von Sportanlagen und Anlagen, die für die Erholung oder den Fremdenverkehr bestimmt sind, errichtet wurden oder zu errichten sind. Zwecks angemessener Wahrung der Interessen der Allgemeinheit werden die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde beitrifft, in einem eigenen, zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft abzuschließenden Abkommen angegeben“.



**Dies alles vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:**

### **Artikel 1**

Die Prämissen bilden integrierenden und unabdingbaren Bestandteil dieses Vertrages.

### **Artikel 2 – Gegenstand**

Die E-AG verpflichtet sich zur Ausführung der folgenden Dienstleistungen, die laut Statut zu ihrem Aufgabenbereich gehören:

Führung der gesamten Betriebe und der dazugehörenden Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Sportzone Mals (Hallenbad, Freibad, Sauna und Wellnessanlage sowie Kegelbahn mit angeschlossener Bar, Tennisanlagen, Sportplatz und Parkplätze) mit Pflege der Parkflächen in dieser Sportzone ab 01.09.2019 und für die Dauer von 30 Jahren:

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- a) Führung des Hallen- und Freibades
- b) Führung der Kegelbahnen inkl. dazugehöriger Bar
- c) Führung der Saunaanlage
- d) Führung der Bar im Eingangsbereich und dem Gastronomiebetriebes im 1. Obergeschoss. Die Führung dieses Betriebes kann auch an Dritte weitergegeben werden.
- e) Führung der Tennishalle
- f) Führung des Fitnessraumes
- g) Führung einschließlich Pflege und ordentliche Instandhaltung des Sportplatzes inkl. Laufbahn, Weitsprunganlage und Beach Volley Feld
- h) Führung einschließlich Pflege und ordentliche Instandhaltung der gesamten Grünanlagen im Areal (inkl. Parkplatz und Einfahrtsbereich)
- i) Führung aller Betriebszweige oder deren Erweiterung, die durch Um- oder Zubauten entstehen.

Der Betrieb der Sportanlagen ist mindestens für die bisher praktizierten Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Die E-AG erklärt, die Dienste fachgerecht zu gewährleisten und dabei geeignete Technologien, Geräte, Personal und (auch externe) Mitarbeiter einzusetzen.

Die Liste der Liegenschaften und des mobilen Inventars liegt diesem Vertrag bei.

### **Artikel 3 – Organisation**

Die E-AG erstellt jährlich bis spätestens 30.09. einen Budgetplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die Gemeinde stellt der E-AG Anfang des Jahres die finanziellen Mittel für die von ihr durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten und Investitionen zur Verfügung.

Für die zukünftigen Investitionen ist ein Dreijahresplan zu erstellen. Der Gemeinderat wird mit separater Maßnahme rechtzeitig über die Finanzierungsform für die Verwirklichung der Investitionen entscheiden.

Für die Beschaffungen, sei es für die ordentliche als auch die außerordentliche Tätigkeit, für die übertragenen Tätigkeiten hat sich die E-AG an die Bestimmungen der öffentlichen Vergaben, GVD



50/2016 bzw. LG 16/2015 zu halten, soweit vorgeschrieben und anwendbar.

Die Betriebe (Bar, Restaurant/Pizzeria ....) in den Sportanlagen können von der E-AG selbst geführt oder verpachtet werden. Bei Weitervergabe einzelner Betriebszweige an Dritte bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Mals und es sind die Kriterien, wie sie für die Gemeinde gelten würden, einzuhalten.

Für die Anstellung von Personal sieht Art. 1 Abs. 6 Buchst. „k“ des LG Nr. 12/2007 für die kontrollierten Gesellschaften vor, dass sie mit eigener Maßnahme die Richtlinien und die Modalitäten für die Rekrutierung des Personals festlegen und zwar unter Beachtung der spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele in Bezug auf die Eindämmung der Betriebskosten, einschließlich jener des Personals, die von der Landesregierung im Sinne von Artikel 13 Absatz 6/bis des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, vorgesehen sind, sowie im Sinne der Landesbestimmungen über die Anwendung der Mobilitätsverfahren und der Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit, die auch aus dem Unionsrecht abgeleitet werden können. Die Maßnahmen der Gesellschaften und die entsprechenden Verträge werden auf der institutionellen Website der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltungen, die Gesellschafter sind, veröffentlicht. Die kontrollierten Gesellschaften verfolgen das Ziel einer stufenartigen Anpassung an die Kriterien für die Aufnahme des Personals und an die rechtlich-wirtschaftliche Behandlung, welche von den Landesbestimmungen vorgesehen sind.

#### **Artikel 4 - Finanzierung ordentliche Tätigkeit**

Die Einnahmen aus der Anwendung der jährlich mit der Gemeinde vereinbarten Tarife für den Zugang und die Nutzung der Anlagen und des angeschlossenen Gastronomiebetriebes gehören der E-AG.

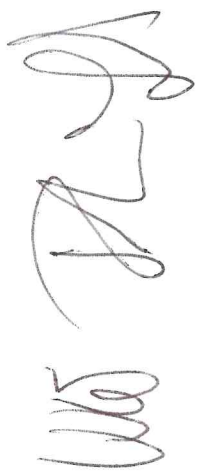
Sämtliche Kosten für die Führung, einschließlich ordentliche Instandhaltung, sind ausnahmslos zu Lasten der E-AG einschließlich jener für Versicherungen und für alle notwendigen Maßnahmen im Bereich Betriebssicherheit und Hygiene der Anlagen.

Die E-AG verpflichtet sich, der Gemeindeverwaltung jährlich nach Vorliegen der buchhalterischen Salden, spätestens zum Zeitpunkt des Bilanzabschlusses einen detaillierten Bericht über die Anlagennutzung zu übermitteln, der auch die kurzfristigen und strategisch langfristig angesetzten Ziele und Maßnahmen sowie notwendigen Investitionen enthält. Das Programm über die Nutzung muss die Öffnungszeiten der Anlage und eine Übersicht der erfolgten Tätigkeiten enthalten. Zudem übermittelt die E-AG einen analytischen Bericht über die numerischen Daten betreffend die Nutzung der Anlage (tägliche Besucherzahlen klassifiziert nach Tätigkeit, Bereich, Kartenart, usw. ...).

#### **Artikel 5 – Außerordentliche Instandhaltung und Investitionen**

Die E-AG führt aufgrund des genehmigten Dreijahresprogrammes im Auftrag der Gemeinde die außerordentlichen Instandhaltungen und zukünftigen Investitionen aus. Die Gemeinde stellt hierfür das notwendige Kapital zur Verfügung, wenn die eigenen Mittel der E-AG nicht ausreichen. Die mit Geldmitteln der Gemeinde realisierten Investitionsgüter gehen bei Vertragsende ohne Anspruch auf Entschädigung auf die Gemeinde über. Soweit für diese Arbeiten eine Bauermächtigung benötigt wird, ist die E-AG berechtigt, diese in ihrem Namen zu beantragen.

#### **Artikel 6 - Haftung**

Handwritten signature and initials in black ink, located on the right side of the page. The signature appears to be 'F. R.' and the initials below it are 'WM'.

Die E-AG übernimmt die volle Verantwortung für alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Tätigkeiten und haftet für alle Schäden an Dritten, im besonderen gegenüber der Gemeinde.

Im besonderen enthebt die E-AG die Gemeinde zur Gänze von jedweder Verantwortung für Schäden und Unfälle, welche wer auch immer in Abhängigkeit von der Benützung der Liegenschaft erleidet, sowie von eventuellen Klagen wegen Nichtbeachtung der geltenden Gesetzgebung auf den Gebieten der Sicherheit, der Vorbeugung gegen Unfälle und Brände, der Hygiene, der Gesundheit, der Urbanistik, des Landschafts- und Umweltschutzes, und allem anderen, das mit der Ausübung der Tätigkeit, für welche die Liegenschaft bestimmt ist, zusammenhängt.

Im Sinne der Vorschriften über die Arbeitssicherheit übernimmt das Unternehmen mit dem Dienst die Verantwortung für das eingesetzte Personal nach den Bestimmungen des Legislativdekretes vom 09.04.2008, Nr. 81, und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Das Unternehmen muss für alle mit dem Dienst zusammenhängenden Risiken eine ALLRISK-Versicherung abschließen.

#### **Artikel 7 – Abtretung des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag darf bei sonstiger Nichtigkeit des Abtretungsaktes nicht abgetreten werden.

#### **Artikel 8 – Zahlungen**

Eventuelle Zahlungen erfolgen mittels Überweisungen auf das Bankkonto des Unternehmens. Im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 übernimmt der Unternehmer alle Pflichten über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen des vorliegenden Auftrages, welche auf dafür vorgesehenen Kontokorrenten einer Bank oder der Post verbucht sein müssen und ausschließlich mittels Bank – oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung des Vertrages gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches getätigt werden können.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 des oben genannten Gesetzes wird erklärt, dass das vorgesehene Kontokorrent folgendes ist:

SÜDTIROLER VOLKSBANK Filiale Mals – IBAN: IT87N0585658920047571176080

Autorisierte Personen: Veith Ulrich – Steuernummer: VTHLCH70S22E862J

Telser Dominik – Steuernummer: TLSDNK86M25I729U

Dieses K/K muss auf der Rechnung angegeben werden und kann nur im Falle höherer Gewalt geändert, ersetzt oder ergänzt werden.

Die Zahlungsflüsse unterliegen nicht dem Identifizierungskode CIG, nachdem die E-Ag eine Inhouse Gesellschaft der Gemeinde Mals ist.

Der Ämterkodex für die elektronische Rechnung ist UFHP50. Die ausgestellten Rechnungen dürfen nur in elektronischer Form entsprechend den Vorgaben des M.D. N.55/2013 ausgestellt werden.

#### **Artikel 9 – Dauer**

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von 30 Jahren ab 01.09.2019.

#### **Artikel 10 - Sanktionen**

Im Falle von nicht fachgerechter Ausführung der vergebenen Leistungen bzw. Nicht-Erfüllung aller Verpflichtungen, die er mit diesem Vertrag zusammenhängen, wird zu Lasten der E-AG eine Strafgebühr angewandt, deren Höhe vom Bürgermeister nach Anhören des Gemeindeausschusses je nach Schwere der Übertretung festgesetzt wird, und zwar im Höchstausmaß von bis zu €



100.000,00 (einhunderttausend) pro Jahr. Notfalls kann die Gemeindeverwaltung die Aufträge direkt in Auftrag geben, die Kosten bleiben jedoch zu Lasten der E-AG.

#### **Artikel 11 – Vertragsspesen, Steuern und Gebühren**

Alle mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrages zusammenhängenden Spesen gehen zu ausschließlichen Lasten der Gemeinde.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Verrechnung der Dienstleistungen diese im Sinne des D.P.R. Nr. 633/1972 der Mehrwertsteuer unterliegen und der Vertrag somit nur im Bedarfsfalle der Registrierung unterliegt. Die Registergebühr wird von jener Partei getragen, welche die Registrierung verlangt und durchführt.

#### **Artikel 12 – Datenschutz**

Im Sinne und für die Wirkungen des Artikels 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.6.2003, Nr. 196 erklären die Vertragsparteien, dass sie mündlich die von Artikel 13 vorgesehenen Informationen über die Behandlung der Daten ausgetauscht haben, welche für den Abschluss und die Ausführung dieses Vertrages gesammelt werden. Im Sinne des Artikels 23 des zitierten Gesetzesvertretenden Dekrets erteilen die Vertragsparteien die Einwilligung für die Datenverarbeitung, welche für den Abschluss und die Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

#### **Artikel 13 - Verhaltenskodex**

Im Sinne der gemeinsam gelesenen Bestimmungen des Artikels 2, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 62/2013 „Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten“, des Art. 54 des GvD Nr. 165/2001 und des Art. 1 des Verhaltenskodexes der Gemeinde Mals, genehmigt mit Ausschussbeschluss Nr. 429 vom 09.12.2014, verpflichtet sich das Unternehmen und damit seine Angestellten und Mitarbeiter unter Strafe der Vertragsauflösung mit der Gemeinde, die von oben angeführten Verhaltenskodizes vorgesehenen Pflichten, soweit vereinbar, einzuhalten, auch wenn diese dem Vertrag nicht materiell beigefügt werden. Sie sind unter dem Menüpunkt Transparenz auf der Internetseite der Gemeinde jederzeit einsehbar.

#### **Artikel 14 - Interessenskonflikte**

Im Sinne von Art. 53, Abs. 16 ter, des G.v.D. Nr. 165/2001 erklärt das Unternehmen, dass es mit ehemaligen Bediensteten der Gemeinde Mals, welche ihm gegenüber Vertrags- oder Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, innerhalb des Dreijahreszeitraumes ab Beendigung des Dienstverhältnisses kein abhängiges oder freiberufliches Vertragsverhältnis abgeschlossen hat und dass er diesen auf alle Fälle keine Aufträge erteilt hat.

#### **Artikel 15 - Schlussbestimmungen**

Auf den vorliegenden Vertrag findet italienisches Recht Anwendung. Gerichtsstandort ist Bozen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung oder ihren unwirksamen Teil durch eine Bestimmung oder Handhabung ersetzen, die in ihrem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen, bei sonstiger Nichtigkeit, der Schriftform.

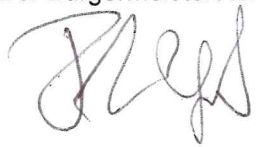


Im Sinne der Art.1341 und 1342 des BGB, erklären die Parteien die Artikel 1 bis 12 zu kennen und genauestens gelesen zu haben.

Vollinhaltlich, vorbehaltlos und ausdrücklich wird ihnen zugestimmt.

Für die E-AG- Der Präsident – Mag. (FH) Ulrich Veith

Für die Gemeinde Mals - Der Bürgermeisterstellvertreter – Josef Thurner



MALLES VENOSTA-MALS , 20 LUG 2020